H Mon.
227m

~~H. Mon~~ Heinke
~~231~~
8° H. mon.
227 m

Ueber die

Exemptiones

der geistlichen

Orden und Gemeinden

von der

Gewalt des ordentlichen Bischofs,

die

daraus folgenden Uebel,

und

die der weltlichen Macht dabey eigenen Rechte.

Von dem k. k. Hofrath, und geheimen Referendarius

von Heinke.

Bayerische Staatsbibliothek München

Wien,

bey Sebastian Hartl in der Singerstraße, 1782.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erinnerung.

Der Verfasser hat diese kurze Abhandlung nicht in der Absicht geschrieben, daß solche im Druck erscheinen sollte. Er pflegt auf diese Art die allgemeinen Gründe bey damit verbundenen Geschäften vorauszusetzen, um die Begriffe zu entwickeln, und durch derselben Aufklärung die Beurtheilung der besondern Fälle zu erleichtern.

Ein wichtiger und unerwarteter Umstand, der sich allein auf seine Person beziehet, hat jedoch veranlasset, dieses Stück unter seinem Namen bekannt zu machen.

Die Absicht hat niemals gefordert, hierinn weiter auszulaufen, besondere Zierlichkeit des Styls beyzunehmen, oder das Latein allemal ins Deutsche zu übersetzen, so in Deduktionen von dieser Gattung und für Männer von Geschäften ohnehin weder nöthig noch üblich ist.

Er erkläret sich blos wider die der Kirche, oder dem Staat schädliche Uebel, ohne deßwegen bestimmte Gemeinden, oder Personen zu beschuldigen, und weiß aus Ueberzeugung: wie viele verehrungswürdige Ordensmänner sich durch bessern Unterricht in die Reihe derjenigen bereits geschwungen haben, die gegen solche eingeschlichene Mißbräuche gewissenhaft eifern.

Die Grundsätze und Nachrichten hat der Verfasser aus den reinsten Quellen geschöpfet; dann er bezieht sich lediglich auf den Geist der heiligen

Kirche, und redet nur die Sprache der Väter, der Ordensstifter selbst, der frömmsten Bischöfe, gelehrter, und geistreicher Priester.

Durch das Wort der Exemption verstehet man die Befreyung gewisser Personen, Orte, Orden, oder Ordenshäuser von derjenigen Gewalt, die jedem Bischof als Ordinario über selbe zuständig ist, und welche Gewalt kraft der Befreyung allein unmittelbar dem päbstlichen Stuhle vorbehalten wird.

1) Was man durch die Exemptionen verstehe?

Hierinn werden zwar alle Gattungen der Exemptionen begriffen, sie mögen entweder die Befreyung eines Orts (localem) oder der Personen (personalem) oder auch beyder zusammen (mixtam) oder endlich nur gewisse Gegenstände betreffen, welche sonst in

der Regel der Macht und Gewalt des Ordinarii unterliegen: hier aber wird vorzüglich von den Exemptionen der geistlichen Orden und Gemeinden gehandelt.

2) Solche sind in den ersten Zeiten der heiligen Kirche unbekannt.

Nichts trostreicher kann einem wahrhaft katholischen Christen seyn, als wenn er die Geschichte der seligen Zeiten übersieht, wo Niemand einen andern Hirten, als seinen Bischof kannte, und wo sich die ersten Mönche bey dem übrigen christlichen Volke ohne Absönderung befanden, dasselbe durch ihren tugendvollen Wandel immer zu größerer Frömmigkeit brachten, und gleich den weltlichen unter dem Hirtenstab des gemeinschaftlichen Seelsorgers in geistlichen Sachen lebten, auch von demselben die heiligen Sakramente ohne weiterem Unterschied empfiengen. Sie entrichteten den Pfarrern sogar den Zehenden, und blieben mit der übrigen Gemeinde dem Bischofe ohne Ausnahm unterworfen.

Darüber sagt der Kardinal de Luca disc. I. de Regularibus sehr gründlich, wasmassen

sen dieses natürliche Verhältniß der Mönche und Ordensmänner mit den Seelsorgern schon an sich selbst alle Gelegenheit zu Streitigkeiten und anderen üblen Folgen verhindert habe, weil sie sich in den Geschäften des ewigen Heils von den Vorstehern der Kirche vielmehr nur leiten lassen wollten, als daß sie jemals verlanget hätten, durch Einmischung in die Administration der heiligen Sakramente andere zu leiten, oder gar auf Vorzüge und Verrichtungen der Amtsgeschäfte eines Seelenhirtens zu gedenken.

Die Bischöfe hatten über die Ordensleute weder eine größere, noch mindere Gewalt, als über alle andere weltliche Christen, und man kann in dem ersten Zeitraume nach Entstehung der Mönche kein geistliches Gesetz, oder einen Canonem aufweisen, kraft wessen die Religiosen damals in eine engere Verbindung mit dem Bischofe, als alle übrigen Christen gebracht worden wären, so wenig waren sie dießfalls von dem weltlichen

Stande in der Unterwürfigkeit der bischöfli-
chen Gewalt unterschieden.

Wer das Wachsthum und die Verbreitung des Glaubens, dann die damit verknüpfte Vollkommenheit des Kirchenregiments näher kennet, findet in allem den größten Glanz der katholischen Kirche zu eben jenen Zeiten, wo solche Anstalten waren, die nothwendig als eine Folge der von Christo eingesetzten, und von den Bischöfen fortgepflanzten Einrichtungen zu betrachten sind; darum war auch die Kirche während diesen Zeiten in dem vollkommsten Grade ihres Zustandes, weil man sich bis dahin an die göttlichen Anordnungen im Kirchenregiment allein hielte; viele alsdenn durch menschliche Neuerungen dazu gekommenen Dinge legten den Grund so verschiedener überhand genommener Mißbräuche.

Als nun die Mönche anfiengen, eigene Klöster zu haben, und sich hiedurch von dem Volke abzusöndern, auch immer mehr und

mehr

mehr in der Anzahl zu wachsen, und endlich gar in geistliche Hirtenamtsverrichtungen sich einzumischen; so fand die heilige Kirche für nöthig, die Religiosen der Macht des ordentlichen Bischofes viel enger zu übergeben, um selbe durch diese in den behörigen Gränzen ihres Standes und Berufes desto wirksamer zu erhalten. Die Calcedonische Kirchenversammlung legte hiezu Can. 4. den ersten Grund, worinn es heißt:

„Quoniam autem nonnulli Monachico „prætextu utentes & Ecclesias & nego-„tia civilia perturbant, & temere, citra „ullam discriminis rationem, in urbibus „circumcursantes, quin etiam Monasteria „sibi constituere studentes, visum est, „nullum usquam ædificare nec constitue-„re posse Monasterium, vel oratoriam „domum *præter sententiam ipsius Civita-„tis Episcopi*, Monachos autem, qui sunt „in unaquaque regione & civitate, *Epi-„scopo subjectos* esse, & quietem am-„plecti, & soli jejunio & orationi va-

„ca-

„ care, in quibus ordinati ſunt locis for-
„ titer perſeverantes, nec Eccleſiaſticis,
„ nec ſæcularibus negotiis ſe ingerere vel
„ communicare, propria relinquentes Mo-
„ naſteria, niſi quandoque a Civitatis
„ *Epiſcopo* eis permiſſum fuerit: nullum
„ autem in Monaſteriis ſervum recipi ad
„ hoc, ut ſit Monachus, præter volunta-
„ tem ſui Domini, eum autem, qui hanc
„ noſtram definitionem transgreditur, *de-
„ finimus eſſe excommunicatum*, ne no-
„ men Dei blasphemetur, Civitatis autem
„ Epiſcopum oportet eam, quam par eſt
„ Monaſteriorum curam gerere.“

Eben dieſe Ankehrung hatte Kaiſer Martianus dem Synodo als eine nothwendige Sache zu veranſtalten an Handen gegeben, und ſowohl die heilige Kirche, als die chriſtlichen Kaiſer haben dieſes Geſetz in den weiteren Zeiten dermaßen ernſthaft unterſtützt, daß man nur leſen darf, was hierinn das Concilium Epæonenſe Can. 8. 19. Synodus Aurelianenſis I. Can. 7. 21. Concilium

Are-

Arelatense III. Can. 5., und Kaiser Justinianus Novel. 67. 123. nebst anderen häufigen, auch in späteren, und sonderlich im 9ten Sæculo bekannten Kirchengesetzen, als das Concilium Emeritense de anno 666. Can. II. Toletanum de anno 694. Can. 9. Francofordiense de anno 794. Can. 6. Aquisgranense de anno 836. Can. II. Ticinense sub Leone IV. Pp. de anno 855., enthalten, dergestalt, daß Pabst Bonifacius VIII. cap. 7. de Privilegiis in Can. ausdrücklich erkläret: Jurisdictionem Ordinarii in personas regulares suæ Dicœceseos *jure communi* esse fundatam.

Bis in das 6te Jahrhundert fand man demnach kein Beyspiel von einiger Ausnahme oder Exemption, wohl aber das ernstlichste Bestreben der Kirche, die Klöster und Ordensmänner in Ansehung der Kirchen- und Klosterzucht, dann der damit verbundenen Gegenstände ihren ordentlichen Bischöfen unmittelbar zu unterwerfen.

3) Anfang der Exemptionen.

Es sind zwar von dem sechsten Jahrhundert anzufangen, bis in die spätesten Zeiten vielerley von dem päbstlichen Stuhle verliehene Privilegien wider gewisse Anmaßungen einiger Bischöfe den Religiosen ertheilet worden, wenn sich die Ordinarii außer den Gränzen ihres Hirtenamts in unbillige Forderungen der *Temporalien* eingelassen, und unter verschiedenem Vorwande der Visitationen, Installationen, dann anderer Titulorum entweder nicht gebührende, oder unmäßige Taxen von den Mönchen gefordert, oder die ihnen zustehende freye Wahl der Oberen beeinträchtiget haben.

Indessen ist es hiebey merkwürdig, daß auch dergleichen gerechte und billige Befreyungen in den älteren Zeiten meistens von den Bischöfen selbst ertheilet wurden, da nämlich die Successores die von ihren Vorgängern gemachte dießfällige Forderungen durch ausdrückliche Befreyungsbriefe nachliessen, ohne jedoch deßhalben dem päbstlichen Stuhle hievon das Mindeste einzuräumen. Man fin-

findet auch Beyspiele, nach welchen die von den Bischöfen den Ordensgeistlichen ertheilten Privilegia von der weltlichen Macht bestättiget worden sind, wovon *van Espen J. C. P.* 3. *tit.* 12. *cap.* 3. die Ursache giebt: ut firmiora essent ab Episcopis concessa Privilegia, utque adversus potentiorum incursiones & vexationes tutiores redderentur Monachi, eorumque *res temporales* facilius conservarentur &c.

Mit derley Privilegien war es jedoch nur lediglich um weltliche Dinge zu thun, bey deren erforderlichem Genuß auch die Religiosen zu ihrem anständigen Unterhalt geschützet werden müssen, um durch dessen Abgang dieselben nicht in ihrem Berufe zu zerstreuen, und mit neuen Erwerbungen, oder mit der Nothwendigkeit zu beschäftigen, ihre Rechte der freyen Wahl eines Vorstehers zu vertheidigen.

Um also der Irrung auszuweichen, die durch Vermischung der Begriffe von diesen

Ge-

Gegenständen mit jenen, welche zu der bischöflichen Gewalt in Bezug auf Zucht und geistliche Dinge gehören, leichtlich geschehen könnte, war es nöthig, der benannten Privilegien kürzlich zu gedenken, die jedoch zu der gegenwärtigen Abhandlung keineswegs gehören, weil man hier nur von der Exemption derjenigen Rechte handelt, die einem ordentlichen Bischofe über die in seinen Kirchensprengel gehörigen Religiosen in geistlichen Dingen, nicht minder der Kirchen- und Klosterzucht eigen sind.

Sollten jemals die Bischöfe weiter gehen, den Aebten, Klöstern, geistlichen Gemeinden, entweder Dienstbarkeiten aufdringen, oder sonst dieselben bedrücken; sind diese billig, auch allenfals mit ernsthaften Mitteln zu schützen.

So vielerley Meinungen man von dem Ursprunge dieser Exemptionen findet, eben so gewiß ist es dennoch, daß vor dem eilften Sæculo nirgends der Name eines *Monaste-*

rii Exempti, vel non Exempti zu lesen ist. Das einzige cassinische Kloster mag sich einer älteren Exemption rühmen, welche demselben Pabst Zacharias aus besonderen Ursachen ertheilet hat. Leo ostiensis lib. I. chron. Cassin. cap. 4. & 6.

Die ersten Gelegenheiten solche einzuführen, sind fast so betrübt und ärgerlich, als ihre Folgen; denn damals wurden die Bullæ Exemptionum am leichtesten und öftesten erhalten, wenn sich zu Rom solche Umstände äußerten, daß man den Anhang der reichesten und mächtigsten Orden nöthig hatte, oder wo es sonst der päbstlichen Kammer erspießlich war, mittels derley Zugänge ihre Einkünfte durch Taxen, und alljährliche Abträge zu erhöhen; was aber für unselige Folgen für die heilige Religion, Kirche und den Staat daraus schon entsprungen, und noch täglich zu befürchten sind, läßt sich aus den nachstehenden kurzen Anmerkungen schlüssen.

4) Sie sind für die Religion und Kirche schädlich.

Der heilige Bernardus klaget zu Anfange des 12. Jahrhunderts in Tract. de Morib. & Offic. Episcop. cap. 9. darüber so heftig, daß er sich der Ausdrücke gebrauchet: „ Die Aebte, welche solche Exemp„ tionen suchen, und unter dem demü„ thigen Ordenskleide so hoffärtig, daß „ sie ihren eigenen Bischöfen den Gehor„ sam versagen. Sie plündern die Gottes„ häuser, um sich von der väterlichen Ob„ sicht der Bischöfe los zu kaufen; sie lö„ sen sich aus, damit sie nicht gehorchen „ dörfen. Christus hat ganz anders gethan: „ er gab sein Leben wegen dem Gehorsam, „ von welchem sich los zu machen diese Aebte „ ihr eigenes, und auch der ihrigen Ver„ mögen daran wenden. ꝛc.

Ja es trug dieser heilige Mann kein Bedenken, lib. 3. cap. 4. de consideratione, selbst dem Pabst Eugenio III. die schlimmen Folgen der Exemptionen ohne Scheu vorzustellen, und denselben zu erinnern, wie wenig es sich schicke, daß er den Bischöfen

fen ihre Rechte verkürzte; Er, der heilige Bernardus, wünsche nicht, daß der Pabst alsdenn, wie der König Achab hören müsse: Du hast getöddtet, um mehr zu besitzen! Es sey sicher, daß ein Volk ohne Aufseher freyer sündige, und ein guter Baum könne die üblen Früchten der Exemptionen nicht tragen: verzeihe mir, sagt der geistreiche Heilige, ich kann in eine Sache nicht willigen, die so unerlaubte Dinge hervorbringt.

Er nennet diese Dinge als üble Früchten in folgenden: Insolentias, dissolutiones, dilapidationes, simultates, scandala, odia, inter Ecclesias inimicitias graves, perpetuasque discordias.

Der 68te Brief des Peter Blesens, Erzdiakons zu Kantelburg, welchen er in Namen seines Erzbischofes Richard an den Pabst Alexander den dritten um das Jahr 1157 in Betreff der Exemptionen geschrieben hat, ist allzu merkwürdig, als daß man solchen aus Fleury Kirchengeschichte im 17.

Band, Seite 822. vorbeygehen sollte; er lautet also:

„ Hoc malum latiſſime graſſatur. Ab-
„ bates Primatibus & Epiſcopis Rebelles
„ inſultant, Neminis Imperium pati poſ-
„ ſunt, qui depravatos eorum mores ca-
„ ſtiget, quidquid cupiunt, licere ſibi
„ volunt. Inde eſt, quod plurimorum
„ Monaſteriorum bona diſſipantur. Ab-
„ bates lautiſſime epulantur, quiete vi-
„ vunt, Monachi quaſi capite deſtituti
„ otiantur, & confabulantur; ſi enim
„ diſputantium tumultum audires, ſancte
„ Pater! profecto te nequaquam in viro-
„ rum religioſorum clauſtrum, ſed ad fo-
„ rum publicum delatum fuiſſe exiſtima-
„ res. Niſi promptum remedium huic pe-
„ ſti opponas, timendum, ne etiam Epi-
„ ſcopi Archi-Epiſcopis, Decani & Archi-
„ diaconi ſuis Præſulibus obedire recu-
„ ſent, ſicque Eccleſiaſtica hierarchia in
„ totum deſtruatur. Quid enim aliud
„ agis? obſecro, cum Abbates a poteſta-

„ te

„ te Episcoporum eximis, quam quod se-
„ ditiosis vexillum præferas, & filiorum
„ manibus gladios, quos in patres suos
„ stringant, inseras? An Papæ salva
„ justitia cuipiam gratiam concedere pos-
„ sunt, qua Episcopi Jus lædunt, &
„ quod suum est, adimunt. Scio Ponti-
„ fices olim hasce Exemptiones concessisse,
„ ut pacem Monasteriis conservarent, ea-
„ que ab Episcoporum tyrannide libera-
„ rent; attamen contrarium, quam quod
„ sperabatur, evenit; nam Monasteria,
„ quibus sive auctoritate papali, sive,
„ quod frequentius fit, per bullas obre-
„ ptitias & adulteratas abominanda liber-
„ tas obtigit, exinde multo magis per-
„ turbata, & ad paupertatem redacta sunt.
„ Quare multæ Congregationes sanctita-
„ tis fama celeberrimæ vel nunquam ex-
„ emptiones receperunt, vel paulo post
„ abjecerunt receptas. „

Darum hat der heilige Franciscus Seraphicus in seinem geistlichen Testament aus-

drücklich geordnet: „ Ich befehle ernsthaft „ allen Brüdern, kraft ihres schuldigen Ge„ horsams, daß, wo sie immer sind, sie sich „ nicht unterstehen sollen, von dem römi„ schen Hofe einige Briefschaften zu erwir„ ken; denn mein, und meiner Brüder Pri„ vilegium bestehet darinnen, sagt er in sei„ nem apophthegmate weiter, daß wir kein „ Privilegium haben, sondern allen den „ Gehorsam leisten. „

Der Kardinal Baronius ad annum 676 n. 5. macht die Anmerkung, daß allzeit Befreyungen der Klosterzucht mehr geschadet, als genuzet haben, und daß die späten *Immunitäten* des *Franciscaner* Ordens kein Werk des heil. *Francisci*, sondern des bekannten Bruders *Elias* gewesen seye, welcher sich nicht auf den Geist Gottes, wohl aber auf die Absicht und Klugheit dieser Welt verlassen habe.

Der heilige Benedictus bittet in seier Regel cap. 64. sogar die Bischöfe:

„ Sie

„ Sie möchten die Wahl eines Abts ver=
„ nichten, wenn die denselben wählende
„ Mönche keinen Bestrafer ihrer Fehler,
„ sondern einen Schmeichler zum Vorsteher
„ gemacht haben; Sie, nämlich die Bischöfe,
„ sollten alsdenn selbst einen untadelhaften
„ Mann dazu einsetzen. „

Von den Zeiten, als sich die Exemptionen eingeschlichen, findet man fast keine Kirchenversammlung, worinnen nicht auf deren Abstellung gedacht worden wäre, worunter der Ausdruck des Concilii Lateranensis III. Can. 9. sogar erkläret: „ Daß solche
„ Befreyungen von der Gewalt des ordent=
„ lichen Bischofs eine Aergerniß bey dem
„ Volke Gottes, und eine schwere Gefahr
„ des Seelenheils verursachen. „

Ich denke Kürze halber die traurigen Geschichten nicht zu berühren, die schon so oft und vielmal in der katholischen Kirche bey Gelegenheit der Exemptionen öffentliche Aergerniß gegeben haben; denn wenn

man nur die in Frankreich entstandene bekannte Streitigkeiten, welche Fleury beym Jahre 1281 im 22ten Band, Seite 137 & seqq. erzählet, als ein einziges Beyspiel erwäget, so sollte man glauben: Es hätten schon damals alle Exemptionen auf immer aufgehoben werden sollen.

Wie viele Klagen von heiligen und grossen Männern der Kirche wären darüber nicht anzuführen, und wer nur ein schärferes Aug auf die gegenwärtigen Zeiten wirft, der muß auch wider seinen Willen ersehen, daß die bey den exempten Religiosen entstehende Unordnungen meistens ihren Grund und Fortgang haben, weil es an Aufsicht des Bischofes gebricht, und weil es viel zu langsam hergehet, bis endlich von dem weit entlegenen Rom die nöthigen Ankehrungen getroffen werden.

Ueberhaupt läßt sich die Schädlichkeit der Exemptionen für Religion und Kirche am deutlichsten entnehmen, dafern man betrach-

tet,

tet, daß sie eben damals am häufigsten ertheilet worden sind, wenn Spaltungen in der römischen Kirche geschehen, wo es sodenn den Päbsten, oder die sich als Päbste aufwarfen, hauptsächlich daran gelegen war, die geistlichen Orden und Kapitel durch Ertheilung der Exemptionen an sich zu locken, wie es nach dem Tode des Pabsts Gregorii XI. geschah, und welchem Mißbrauche der Pabst Martinus V. durch seine Bullam auf das ernsthafteste entgegen gesehen, und viele Kirchen und Klöster wiederum zu der bischöflichen Gewalt zurückzuführen versprochen hat, wovon die Acta Concilii Constantiensis Seſſ. 43. de Exemptionibus das klare Zeugniß geben.

Dieses Beyspiel, und noch eine Menge anderer erweisen klar, daß solche Befreyungen eigentlich den Gebrechen beyzuzählen sind, wodurch die geistlichen Orden zu freyen Ständen in Ansehung des Bischofs gemacht, und wodurch zu den schädlichsten Streitigkeiten der Ordensoberen unter sich

sowohl, als zwischen den Exemptis und Ordinariis der Grund geleget wird.

Nichts offenbarer zeuget von der Grösse eines Mißbrauches, als wenn man zu dessen Abstellung sogar neue Richterstühle einführen muß; und dieses war schon zu Zeiten Sixti V. nicht mehr zu vermeiden, der hauptsächlich wegen den Händeln mit und unter den exempten Religiosen eine eigene Congregationem Cardinalium einführen muste. Man vereinigte solche mit der Congregatione ſuper Negotiis Epiſcoporum, bey welcher es noch heutigen Tages wegen den beständig wechselweisen Streitgeschäften der Religiosen, vornämlich aber der exempten, dermassen vieles zu thun giebt, daß sie der Kardinal de Luca, occupatiſſimam, atque omnium majorem in multitudine negotiorum ob faciles recurſus, querelas, & contentiones regularium nennet.

Als Pabst Paulus III. in den jüngeren Zeiten vor der tridentinischen Kirchenversamm-

lung

lung die damals lebenden frömsten und wichtigsten Männer der Kirche unter dem bekannten Namen *Concilii delectorum Prælatorum* auch über die Exemptionen vernahm, erhielt er von denselben folgende ungemein merkwürdige Vorstellung:

„ Ein anderer großer und nicht zu dul-
„ dender Mißbrauch, wodurch die allge-
„ meine Christenheit geärgert wird, bestehet
„ in den Hindernissen, welche man den Bi-
„ schöfen in Leitung ihrer Schaafe, und son-
„ derlich in Bestrafung und Verbesserung
„ der Lasterhaften machet. Dann es ent-
„ ziehen sich viele böse Menschen, vornämlich
„ aber geistliche Personen, der Gewalt ihres
„ ordentlichen Bischofs. Wenn sie sodenn
„ Exempti heissen, nehmen sie ihre Zu-
„ flucht zu den römischen Gerichtsstühlen,
„ die man Pœnitentiariam und Datariam
„ nennet, woselbst sie Mittel finden, der
„ Strafe zu entgehen, und zwar, was das
„ Aergeste ist, durch den Weeg des Geldes.
„ Eben diese Aergerniß, heiliger Vater, ma-

„ chet

„ chet bey dem christlichen Volke solche Ver„ wirrung, daß man es mit Worten nicht „ beschreiben kann. Wir bitten dich, hei„ liger Vater! durch das Blut Christi, wo„ mit er seine Kirche erlöset und gewaschen „ hat, hebe dieses Uebel auf, wegen wel„ chen kein menschliches Reich ohne Umsturz „ bestehen könnte, und die man dennoch in „ der Christenheit leiden wollte.„ *Van Espen. J. C. p. 3. cap. 6.*

Hiebey ist wohl zu merken, daß diese Vorstellung eine Stimme derjenigen Männer war, welche als Kardinäle, Bischöfe und Aebte in Italien gar wohl gewußt haben, was dießfalls bey der Pœnitentiaria und Dataria, als den einzigen Zufluchtsörtern der verbrechenden Exempten für ein Unterschleif geschehen, und wie sehr die Kirchen- und Klosterzucht durch diese Exemptionen verfallen könne; ein Zeugniß, welches für sich allein bewegen sollte, den Stein eines so ärgerlichen Anstosses durch Aufhebung aller Exemptionen bey Seite zu räumen.

Man

Man siehet demnach, wie gefährlich für Religion und Kirche die Exemptionen von den frömmsten, und wegen ihrer Heiligkeit verehrungswürdigen Männern, von ganzen Kirchenversammlungen, und endlich von den heiligen Ordensstiftern selbst zu allen Zeiten gehalten worden sind.

Ungeachtet zwar das tridentinische Concilium diesen vor demselben bis aufs höchste gestiegenen Mißbrauch um vieles, auf das inständige Andringen, sonderlich der Bischöfe Teutschlands und Spaniens, zu beschränken gesuchet hat, so sind doch sehr viele Exemptionen, wie ehedem, geblieben, und theils von dieser Zeit an ganz neue bey dem römischen Hofe wiederum zu Stande gebracht worden, dergestalt, daß man noch in den jüngsten Zeiten diejenigen öffentlichen Scandala mit betrübten Augen ansehen müssen, welche so oft und vielmalen durch Versagung des Gehorsames gegen den ordentlichen Bischof, durch Widersetzung seiner Anordnungen, und jezuweilen gar durch Zurückweisung

sei-

seiner Bevollmächtigten geschehen sind, wenn solche das Hirtenamt über Klöster und Mönche auszuüben begriffen waren.

Gott, der seine unendliche Weisheit in Einsetzung der hierarchischen Macht in der Kirche ungemein verherrlichet hat, würde gewiß den Bischöfen ihre Rechte nicht so deutlich verliehen haben, wenn es sein heiligster Wille wäre, daß eben diese Rechte von seinen eigenen Schafen unterbrochen, und durch die Exemptionen ein offenbarer Status in Statu, mithin ein der guten Ordnung widerstrebendes Monstrum Regiminis in Diœcesi eingeführet werden sollte.

Das Unheil, welches durch die falschen Decretalen des Isidori so großen Schaden in der Kirche gemacht, ist auch von diesem Mißbrauche der eigentliche Grund, und wollte Gott! es wäre zur Zeit der tridentinischen Kirchenversammlung dieser schändliche Betrug des Isidori schon so bekannt und unlaugbar, wie heutiges Tages gewesen, so hätten die

Stim-

Stimmen der seufzenden Bischöfe wegen Abstellung der Exemptionen gewißlich gegen die Isidorianischen Principia der päbstlichen Universal-Monarchie durchgedrungen, und selbst der Kardinal Pallavicini hätte die bedenklichen Worte in seiner Hist. Con. trid. lib. 8. cap. 17. n. 12. niemals sagen dörfen: „ Nec alio pacto laudati ordines (nempe „ sine exemptione) sustentandæ Lateranensi basilicæ collabenti: hoc est: Ecclesiæ catholicæ opportuni fuissent: vaticinium profecto, quod re comprobatum est, vel ipso Nicolao Machiavello „ fatente." Gleichsam! als könnten die geistlichen Orden ohne Exemption von der Gewalt ihrer Bischöfe die heilige Kirche nicht unterstützen, und als müßte man sich gewisser politischer Kunstgriffe durch die Exemptionen zu Aufrechthaltung desjenigen Heiligthums gebrauchen, wider welches zufolge der deutlichen Verheißung Gottes die Pforte der Höllen nicht aufkommen wird.

Gleichwie nun der besagte Kardinal die Exemptionen hauptsächlich als eine politische Maxime zu Vergrößerung und zum Nutzen des römischen Hofes ansiehet, und deren Beschützung er als ein Werk der Politique des geistlichen Fürsten, cit. loco num. 11. & libr. XII. cap. XIII. §. 8. wegen Aufrechthaltung seines Ansehens und seiner Gewalt betrachtet; eben also ist es auch eine blos politische Maxime bey den Ordensgeistlichen, daß sie nach den Grundsätzen der falschen Decretalen die päbstliche Gewalt als eine unumschränkte Monarchie zu vertheidigen suchen, um hiedurch die den Bischöfen von Gott selbst verliehenen Rechte wenigstens bey dem Unwissenden unkennbar zu machen, inmaßen sie keinen andern scheinbaren Ausweeg finden, die Exemptionen nach ihrer Meinung zu rechtfertigen.

Sie wenden zwar ein: Es seye den Orden ungemein beschwerlich, von so vielerley Bischöfen regieret zu werden, und sich fast eben so vielerley verschiedenen Einrichtungen

zu

zu fügen, wo doch die Ordensregel in allen Diözesen der Welt von gleicher Beobachtung seyn müsse.

Allein! da die Bischöfe nicht auf Veränderung, sondern vielmehr blos auf Beobachtung der Ordensregel um so eifriger von selbst denken müssen, als eben durch solche die Religiosen von dem Eingriff in die bischöflichen Jura, und sonstige ihrem Klosterstande nicht angemessene Verrichtungen abgehalten werden; da es den Orden frey stehet, sich wider eine allenfals erweisliche Bedrückung in innerlichen, geistlichen, oder auch weltlichen Dingen per Recursum an die Congregationes Romanas, oder Landesfürstliche Collegia nach Unterschied der Gegenstände zu wenden; da die obbesagten heiligen Ordensstifter und große Eiferer für den Klosterstand diese Einwendung gar wohl verstanden, und dennoch alle Kräfte zu Hintertreibung der Exemptionen angewendet haben; so ist ein solcher Vorwand von keinem Grunde; dann ungeachtet der heilige

Bernardus allein unter den Kirchensprengeln vielerley Bischöfe 160 Klöster gestiftet hatte, schrieb er dennoch an den Pabst Eugenium III. *lib.* 3. *cap.* 4. *de Consideratione*: über die Exemptiones folgende Ausdrücke: „ Glaubst du dir erlaubt zu seyn? die Kir„ chen an ihren Gliedern zu verstümmeln, „ die Ordnung, und die von deinen vor„ gehenden Vätern gesetzte Gränzen zu zer„ rütten. Wenn es gerecht ist, jedem das „ Seinige zu lassen, wie kann es gerecht „ seyn, einem das Seinige (nämlich die „ Rechte der Bischöfe) zu benehmen? „

Daß viele Ordensobern durch übermäßigen Pracht, und unanständiges Wohlleben nicht allein dem Volke Aergerniß gegeben, sondern auch den ihnen anvertrauten Klöstern die Temporalien verzehrt, und treuherzige Gläubiger noch überdieß durch angehäufte Schulden in den Bettelstab versetzet haben; daß in den Klöstern selbst die bittersten Verfolgungen ernähret, ewige Kerker mit andern schreckhaften Strafen unterhalten worden;

den; daß die Anzahl der Ordensglieder ohne Maaß vermehrt; daß durch üble Nachsicht eines lauen Vorstehers die üble Aufführung der Religiosen außer dem Kloster öfters ausgelassen gewesen sey; diese und derley Gebrechen würden in der That wenigstens nicht so oft, und vielleicht auch niemals in dem Grade erhört worden seyn, woferne der ordentliche Bischof die ihm ohnedem von Gott verliehene Gewalt über solche Exemptos hätte ausüben dörfen. Rom ist zu entfernt, und der über solche Gebrechen geärgerte Christ wird abgeschreckt, durch gründliche Anzeigen dem Uebel zu steuern, weil er wohl siehet, daß die Entlegenheit der Stadt Rom vielen Zeitverlust und Aufwand in Gelde verursachet, ohne zu gedenken, wie schwer es sey, gegen einen exempten Ordensobern durchzudringen, der gar zu wohl weiß, wie viel dem römischen Hofe an ihm selbst gelegen seyn müsse.

Sogar in Trient machten die Exempti nachfolgende Einwendung: Die Bischöfe

 seyen

seyen der klösterlichen Zucht und Strenge ganz unerfahren, und somit würden sie mehr Verwirrung, als Nutzen stiften, daferne man ihnen durchgängig die Klosterzucht unterwerfen sollte; wer kennet aber nicht die aus diesem Kunstgriffe fließende absurda? Die heiligen Ordensstifter, und so viele Kirchenversammlungen, welche gegen die Exemptionen so ernstlich geeifert, müßten einen schlechten Begriff von der Klosterzucht gehabt haben: aus obigem Vorwande wäre es nöthig, durchgehends alle Orden exempt zu machen, weil überall die nämliche Unwissenheit der Bischöfe schaden würde: und endlich wären die Orden sogar auch von dem päbstlichen Stuhl unabhängig zu machen, da nicht alle Päbste vor ihrer Erhebung Ordensmänner, oder Mönche gewesen sind.

Es ist nicht wohl möglich, daß wenigstens die meisten Ordensmänner, und ihre Vorsteher durch das Wort Gottes, durch die Tradition, und durch den Gebrauch der er-

sten 1100 Jahre in der heiligen Kirche nicht überzeugend erkennen sollten, wienach der römische Hof weder die Macht habe, dem ordentlichen Bischofe die ihm von Gott, und den heiligen Aposteln verliehene Gewalt der geistlichen Jurisdiction über alle Schaafe seiner Weide, folglich auch über die Ordensmänner zu benehmen. Mit was für gutem Glauben können sie demnach diese Beeinträchtigung unterhalten? da sie wohl wissen müssen, was für weit erhabenere Verdienste der Ordo Episcopalis und die heilige Kirche gesammlet hat.

Es ist hier nicht der Ort, und die Zeit, von den durch die Exemptionen veranlaßten Uebeln für Religion und Kirche insbesondere Meldung zu thun; genug sey es an dem Beyspiele, daß allem vernünftigen Ansehen zufolge die unselige Secte Lutheri durch die bischöfliche Gewalt erstickt worden wäre, wenn damals der Ordinarius durch die Exemption keine gebundene Hände gehabt hätte, den Streitigkeiten zwischen den Domi-

nikanern und Augustinern wegen dem Ablasse bey Zeiten den gebührenden Einhalt zu thun; Luther wär ganz leicht durch das Amt seines ordentlichen Hirtens von seinem verwegenen Schritte abgehalten worden.

Die Acta Concilii Gen. Viennensis legen den unseligen Zustand, worein endlich die bekannten Tempelherren, oder Templarii gerathen sind, hauptsächlich ihrer Exemption von der bischöflichen Gewalt nicht ohne Grund zur Last; denn ist es wohl möglich, daß der zu Rom befindliche Richter über viele Ordenshäuser, die mehrere hundert Meilen oft von demselben entfernet sind, zu rechter Zeit den einreissenden Gebrechen Ziel setzen könne?

Wie weit ist also diese Art mit den Bischöfen zu verfahren, von jener der ersten eilfhundert Jahre unterschieden, wo die frömmsten Päbste das wahre Beste der heiligen Religion in den Diözesen auf die volle Ausübung des Hirtenamts der Bischöfe mit

dem

dem glücklichsten Erfolge des fortwährenden Wachsthums, und der Verbreitung der heiligen Kirche zu gründen bedacht waren. Indessen ist es aber gerade bis zum Gegentheile gekommen, worüber der grosse und geistreiche Bossuet in Defens. declar. Cleri Gall. Edition. Lugau. de an. 1766. Tom. 2. pag. 316. die Klage führet:

„ Das Ansehen des römischen Hofes
„ beruhet fast nicht mehr in Aufrechthal-
„ tung der wahren geistlichen Gesetze, son-
„ dern in Ertheilung der Exemptionen,
„ Dispensationen, Reservationen, und end-
„ lich gewisser ausserordentlicher willkührli-
„ cher Befehle, da nämlich der Pabst so
„ viele Kapitel und Klöster andurch selbst
„ zu regieren auf sich genommen hat, an
„ welche er weder wegen Entlegenheit des
„ Orts zu gedenken vermag. Die eigene
„ Bischöfe des Kirchensprengels hält er von
„ ihrem Amte zurück, und auch ihre Geist-
„ lichkeit (nämlich der geistlichen Orden)
„ führet er ihnen weg, da er die bischöfli-

„ che Gewalt unter Mönche und Nonnen
„ vertheilet, auch solche dabey schützet, da
„ der römische Hof gleichsam seine Stütze
„ darinnen suchet, daß selber die Bischöfe
„ wider sich, die exempten Ordensperso-
„ nen aber für sich habe. Was für eine
„ monstrose Einrichtung ist diese! Daß
„ geistliche Personen den Gesetzen des Bi-
„ schofes in seinem Kirchensprengel nicht
„ gehorsamen sollen, die doch seine Schaafe,
„ und ihm von Gott zur Leitung übergeben
„ worden sind. „

Hiemit schlüsse ich Kürze halber die weitere Anregung jener üblen Folgen, welche schon für Religion und Kirche aus den Exemptionen entsprungen sind, und wovon die Beyspiele mehrere gedruckte Volumina ausmachen würden.

5) Und für den Staat ungemein bedenklich.

In Ansehung des Staats hat man eben so viel Nachtheil zu befürchten, und schon gar oft erfahren. Wie schädlich ist es dem Publico, wenn sich darinnen ganze

und

und mächtige Klostergemeinden befinden, die samt und sonders dem innländischen Bischofe durch die erhaltene Exemption nicht unterstehen, sondern von Rom aus, somit aber durch auswärtige Obrigkeit regieret werden, und die durch diese enge Verbindung weit eher die Absichten eines Fremden, als ihres eigenen unmittelbaren Landesherrn in temporal - oder sonstigen äusserlichen in das Publicum tief einschlagenden Kirchensachen zu erfüllen bedacht sind. Die Aufhebung des Nexus mit dem Ordens-Generalen kraft der Patenten von 24sten Merz 1781. hat hieher keine Beziehung, weil exempte Klöster auch nach aufgehobenem *nexu* mit ihren *Generalen* dennoch von einem römischen Tribunal unmittelbar abhangen, und *vi Exemptionis* geleitet werden.

Durch Exemptionen können die Orden nicht sogleich von dem Bischofe zur Ruhe verwiesen werden, wenn sie sich mit anderen Orden wegen angemaßten Vorzügen im öffentlichen Widerspruch befinden. Es entstun-

den noch unlängst Fälle über den Vorrang zwischen exempten Orden, der Ordinarius hatte wegen der Exemption gebundene Hände, das Publikum wurde geärgert, und der politische Arm muste zu schlechter Auferbauung dem Streite ein Ende machen. Das Beyspiel Lutheri (dessen man nur in Teutschland gedenket) erhielt seine Kraft aus dem Mangel der bischöflichen Gewalt über die exempten Dominikaner, und man siehet hieraus allein, daß aus der Exemption die heftigsten Erbitterungen und endlich die gefährlichsten Spaltungen ihre Quelle ableiten können; eine Sache, welche die Stöhrung der Sicherheit und Ruhe des Staats sogleich auf dem Rücken trägt.

Ein Hauptumstand ist es dahero, daß durch die Exemptiones alle Klöster, Vorsteher und Glieder der oft so zahlreichen Ordensgemeinden eines Landes in allen ihren Handlungen einzig und allein dem Befehle ihrer zu Rom befindlichen Obrigkeiten unterliegen, und folglich von diesem auf die

unbeschränkteste Weise geleitet werden; wiewohl sie nun durch die besagte neue Verordnung ihrem zu Rom wohnenden Generali nicht mehr gehorchen sollen, so findet man dennoch bey derley exempten Orden den bestehenden Nexum mit ausländischen Richterstühlen, und mächtigen Personen, welches an sich selbst wider alle gute Ordnung, und beynebens dermassen bedenklich ist, daß nach Verschiedenheit der Zeiten und Umstände sowohl bey innerlichen Unruhen, als bey Kriegen mit anderen Mächten durch Correspondenz, Partheylichkeit, und Absichten wider den Staat nachtheilige Sachen unternommen werden können, weil die Geschichte voll Beyspiele ist, nach welchen der römische Hof mit anderen Höfen in gemeinschaftliche Verbindung gegen diesen oder jenen Staat zu tretten pflegt.

Ferner werden durch die Exemptionen ansehnliche Summen Geldes dem Staate entzogen, denn

1) Kostet die Erlangung derselben gleich Anfangs eine beträchtliche Taxe, welches schon der heilige Bernardus zu seinen Zeiten erkennet, da er in der 24. Epist. ad Henric. Sen. deutlich meldet: Spoliant Ecclesias, ut emancipentur, redimunt se, ne obediant.

2) Werden von den meisten exempten Orden annoch gewisse jährliche Abgaben wegen ihrer Befreyung nach Rom versendet, ohne jenes zu rechnen, was von ihnen die Protectores, Procuratores &c. erhalten.

Weil nun ferner mit derley Orden kein Processus, oder sonstiger Anstand irgend anders, als zu Rom verhandelt werden darf, oder wenigstens delegationes pontificiæ mit großen Kosten erwirket werden müssen, so gehen

3) Durch die hiezu erforderlichen namhaften Auslagen abermal sehr viele Gelder außer Landes, denn sogar der ordentliche

Bischof muß sich diesem Gebrechen unterziehen, wenn selber mit einem dergleichen Ordenshause in einen Rechtshandel ratione Exemptionis geräth.

4) Wohnet der Wahl eines *exempten* Abten oder Prälaten jedesmal der päbstliche *Nuncius* bey, dieser erhält sein *Regale*, und nimmt es nach Italien mit. Der erwählte Abt wird alsdenn zu Rom confirmirt, und muß oft so viel als ein Bischof an *Confirmations*-Taxen nacher Rom zahlen, welches in die Tausende geht.

Er legt auch den Eid der Treue für Rom ab. Der Bischof muß zusehen, und getrauet sich (nach schon oft entdeckten Fällen) dem exempten Stift nicht leichtlich auch sogar eine Landesfürstliche Verordnung zu intimiren. Lauter Monstra von Einrichtungen, Status in Statu, und gebundene Hände des besten Bischofs in seinen diœcesan-Gesetzen.

5) In

5) In Teutschland ist es ohnedem meistentheils hergebracht, daß von den neu erwählten Bischöfen und Prälaten exempti Ordinis in die päbstliche Kammer die sogenannten Annaten entrichtet werden, die jedesmal das Quantum der halbjährigen Einkünfte betragen sollen. Wer kann also Bürge seyn? daß nicht ein gleiches von den neu erwählten Prälaten in den kaiserl. königl. Erblanden wenigstens unter der Hand geschehe, um sich die Gunst zu Rom zu erhalten, wenn sie schon nicht zum Erlag der Annaten verbunden sind.

6) So lange die Exemptionen, und die daraus entspringenden engen Verbindungen mit dem römischen Hofe bestehen, ist keine Hofnung, daß bey den geistlichen Orden die reinen Principia des ächten Kirchenrechts, und die damit verknüpften Studia eingeführet werden mögen: ihre klösterliche Unterrichtungen in den falschen Isidorianischen Lehrsätzen werden aller politischer Ordnungen ungeachtet dennoch beständig in

der

der Stille den Fortgang behalten, und also den Geist der Religiosen beständig auf diesem verderblichen Irrwege leiten. Die Ursache ist allzu klar, um hieran nur den geringsten Zweifel zu tragen; denn weil sich die Befugniß des römischen Hofes, durch Exemptionen die Rechte des Ordinarii zu beschränken, lediglich in der vorgeblichen *universal-Monarchie* des Pabstes gründet, und dieser Grund vor Einschleichung der falschen Decretalen niemals in der heiligen Kirche erhört worden war, so sind die Exempti zur Aufrechthaltung ihrer Exemption nothwendig gezwungen, derley Principiis alleinig beyzupflichten, worinn zugleich die Potestas Pontificis indirecta in jura Principum verborgen liegt, und welche der römische Hof auch wirklich bey den Exemptionen ausübet, da in solchem der höchste Landesfürst zusehen muß, daß seine Unterthanen in fremde Länder mit ihren causis evocirt, ansehnliche Gelder nach Rom versendet, und inländische Staatsglieder von römischen Obrigkeiten regieret werden.

7) Ein

7) Ein anderer Einfluß in das Publicum bestehet in Verschiedenheit der Lehre außer den bloßen Glaubenssachen. Der Geist der Factionen für diesen, oder jenen Orden findet hierinn seine Nahrung, der Anhang wird auf mehrere Seiten vertheilt, und die Gemüther werden nicht nur zwischen den Orden selbst, sondern auch unter den weltlichen von der Vereinigung in der Maaße entfernet, als sie dadurch vorbereitet werden, sich für das Interesse dieses oder jenes Ordens gegen einen andern zu erklären, Nur die Befehle von Rom machen bey den Exempten hierinn einen Eindruck, den Aufträgen von der weltlichen Macht wird selten das Jus obligandi eingestanden, dem Ordinario stehet die Exemption im Wege, und bis nach Rom ist es zur Abstellung einiger Mißbräuche eine gar zu viele Zeit und Kosten fressende Reise.

6) Die Einwendungen werden beantwortet.

Der römische Hof glaubet zwar zur Aufrechthaltung der päbstlichen Gewalt erforderlich zu seyn, daß in der ganzen Christenheit

heit auch in den entferntesten Ländern die geistlichen Personen demselben unmittelbar unterworfen bleiben, weil eben hiedurch der hierarchische Status desto mehr befestiget würde. Es ist aber gerade dem Worte Gottes und der *Tradition* widerstrebend, wenn den ordentlichen Bischöfen dasjenige Recht durch diesen Vorwand benommen wird, welches ihnen von Gott selbst verliehen worden. Wie soll ein Status hierarchicus (oder das Kirchenregiment) durch dasjenige Mittel bündiger werden, durch welches die bündigste Ordnung geraden Weges unterbrochen wird, da eben die ewige Weisheit Gottes in dem schönen Gebäude der Kirchengewalt hervorleuchtet, weil solches so beschaffen ist, daß jedem Grade des Hirtenamts seine eigene Rechte zugetheilet sind, die von dem nächstkommenden höhern Vorsteher nur damals können supplirt werden, wenn der, dem es oblieget, seine Pflichten vernachläßiget. Wer sich dagegen ohne Nothwendigkeit die Rechte des andern zueignet, unterbricht die von Gott gesetzte Ord-

nung, und verletzet demnach den hierarchischen Statum der Kirche.

Der Pabst kann also nur in zweyen Fällen sich der Rechte des Bischofs in seiner Diözes gebrauchen, wenn nämlich dieser seinem Amte nicht genug thäte, und dessen unmittelbaren Oberen ebenfalls die vernächläßigten Pflichten nicht ersetzten; oder wenn es bey einem Vorfalle das allgemeine Beste der heiligen Kirche erforderte, in welchem letzten Falle der Bischof ohnehin schuldig wäre, sich seines Rechts, so lange es nöthig ist, freywillig zu begeben. In allen übrigen Fällen aber will Gott das Hirtenamt des Ordinarii ohne Abbruch seiner Rechte ausgeübet wissen, sonst hätte er den Bischöfen als Nachfolgern der heiligen Aposteln niemals das Recht, alle ihre Schaafe (worunter gewiß auch die Ordensgeistlichen begriffen sind) zu weiden unmittelbar, und als ein jus proprium zur wahrhaften Befestigung der Hierarchie übergeben.

Die allwissende Vorsicht hat wohl besser eingesehen, wie schwer, und fast unmöglich es sey, daß in den entlegensten Provinzen ganze Gemeinden von Rom aus auf die der Absicht Gottes gemässe Weise regieret werden sollen; eben darum sind die Bischöfe durch göttliche Anordnung eingesetzet, womit sie durch ihre Gegenwart dasjenige alsogleich veranstalten, was dem zu Rom befindlichen Richterstuhle in der gehörigen Zeit zu thun die Unmöglichkeit verbietet. Dieß alles erkläret der heilige Bernardus Lib. III. de Considerat. an den Pabst Eugenium mit den wenigen Worten von Exemptionibus:

„ An tibi licitum censeas, suis Eccle-
„ sias mutilare membris, *confundere ordi-*
„ *nem*, *perturbare terminos*, quos po-
„ suere Patres tui? *monstrum facis*, si
„ manu submovens digitum facis pendere
„ de capite. *Tale est*, *si in Christi cor-*
„ *pore aliter locas membra*, *quam ille*
„ *disposuit. Hierarchiæ ordo Deum ha-*
„ *bet auctorem; quodsi dicat Episcopus:*

„ *nolo esse sub archi-Episcopo, & Ab-*
„ *bas: nolo obedire Episcopo: hoc de*
„ *cœlo non est. Scio te posse dispensa-*
„ *re, sed in ædificationem, non in de-*
„ *structionem.* „

Ueberall findet man das wiederholte Vorgeben: Die Ordensgeistlichen würden zuweilen von den Bischöfen gedrückt, wofür ihre Exemptiones dieselben beschützen. Dieses saget jedoch eben soviel, als hätte Gott eine unvollkommene Einrichtung getroffen, da er die Religiosen als Schaafe der Diœces der Bedrückung des Bischofs ausgestellet hat.

Giebt es dann nicht andere Mittel, einer allenfalls begründeten Beschwerung abzuhelfen? Wo bleibt der natürlichste Weg ad proximum superiorem, als von dem Bischofe zu dem Erzbischofe, und so weiter ꝛc. oder hat etwan Gott, und die heilige Kirche diese leichten Regierungsmittel umsonst eingesetzet, daß solche platterdingen per saltum

tum bis zum römischen Hofe durch die Exemptiones vorbey gegangen werden sollen.

Ganz anders redet hievon der heilige Ordensvater Bernardus in Epist. ad Henr. Archi-Episc. Senonens. cap. 9.

„Je mehr ich Obern habe, desto siche„rer werde ich geweidet, ich wünschte de„ren hundert über mich zu haben. Dieje„nigen, so über mich gesetzet sind, drü„cken mich nicht, sondern sie beschützen „mich ꝛc.„

Und an den Pabst Eugenium cit. loco sagt dieser große Heilige weiter: „Du kannst keine andere Frucht der Exem„ptionen haben, als daß die Bischöfe ge„gen die Mönche mehr aufgebracht, die„se aber desto ausgelassener werden ꝛc.„

Ist es auch jezuweil geschehen, daß ein Bischof zu weit gegangen ist; soll dann der Fehltritt einiger Personen das Recht zur Folge haben, die Successores und die übrigen Bischöfe sogleich der ihnen von Gott

verliehenen Macht auf ewige Zeiten in Ansehung der durch Exemptionen entzogenen geistlichen Schaafe zu berauben?

Warum hält man sich nicht vielmehr die häufigen Wohlthaten vor Augen, womit viele Bischöfe die Religiosen überschüttet haben, da sie denselben ungemein viele Stiftungen und Klöster zu verdanken schuldig sind? Das Gute, so überwägend es immer ist, wird aber auch hierinnen verschwiegen, der mindeste Fehler eines Bischofs muß zu dem Vorwande dienen, neue Befreyungen von seiner Gewalt zu erzwingen; ja, wenn man endlich die Vertheidiger der Exemptionen mit allen ihren Scheingründen abfertiget, so nehmen sie ihre letzte Zuflucht zu dem Satze: Wie nämlich die *Exemptionen* eine willkührliche Ausübung der Freyheit der Kirche seyen; von welcher aber der heilige Bernardus in seinem obbesagten Schreiben an den Erzbischof Heinrich das folgende Urtheil fället:

„O!

„ O! Libertas omni (ut ita loquar) „ servitute servilior! Patienter ab hu- „ jusmodi libertate abstineam, quæ me „ pessimæ adjudicat superbiæ servituti, „ plus times dentes lupi, quam virgam „ Pastoris. „

Wer nun die Freyheit der Kirche in einer unbeschränkten Macht des römischen Hofes über alle Rechte der Bischöfe gründet, der müßte vorhero die von Gott selbst eingesetzte hierarchische Ordnung bestreiten, oder er confundiret die gesammte Kirche mit der römischen *Curia*, sonst findet er keinen andern Ausweg, diese Freyheit mit Grunde zu vertheidigen.

Der in der heiligen Schrift und Tradition gegründete Satz des Kardinal Cuza lib. II. de concord. cathol. daß nämlich die *Canones* dem Pabste kein Recht geben, sich der Gerichtsbarkeit der Bischöfe anzumaßen, bleibt ewig wahr; wollte Gott! der römische Hof hätte sich von den Grund-

sätzen des heiligen Gregorii, die er in dem Schreiben an Eulogius, Bischofen zu Alexandria, mit vieler Wärme geäussert, niemals abwendig machen lassen. Ich bitte sie, schreibt der große Pabst Gregorius, nehmen Sie meine Worte nicht so auf, als wenn ich Ihnen etwas befohlen hätte; ich weiß, wer ich bin, und wer Sie (die Bischöfe) sind. Durch Ihre Würde sind Sie meine Brüder, und durch Ihre Tugenden meine Väter : : : : meine Würde bestehet nur in dem Ansehen, in der Macht, die ich mit meinen Brüdern unzertheilt besitze; und alsdenn halte ich mich nur für wahrhaft geehrt, wenn man einem Jeden derselben die Ehre erweiset, die ihm gebühret. *Lib. VII. Epist.* 30.

7) Verschiedene Kirchenversammlungen sind fruchtlos dießfalls ausgegan-

Diesem nachtheiligen Uebel abzuhelfen: daß Aebte und Mönche, besonders aber ganze Orden der Mendicanten durch die Exemptiones von der *canoni*schen *Jurisdiction* des ordentlichen Bischofes frey gezählet,

und

und oft über hundert Meilen von dem päbstlichen Stuhle entfernt demselben unmittelbar untergeben seyn, von solchem regiert, und in den Gränzen der kanonischen Gesetze gehalten werden sollen, haben schon die zwey Kirchenversammlungen im *Lateran* unter dem Pabst Alexandro 3tio, und Innocentio 3tio, sodenn die Kirchenversammlung zu *Vienne* in Frankreich alles angewendet, und Pabst Martinus 5tus hat in dem Konstanzer Concilio Seff. 43. hiezu sehr vieles versprochen.

gen, und der tridentinische Kirchenrath verschaft die nöthige Abhilf bey weiten nicht

Gleichwie aber die *exempten* Prälaten, Aebte, Ordensvorsteher rc. ihre diesfalls unterwaltende Authoritæt, und noch mehr ihre unbeschränkte Freyheit im Angesicht des Bischofs nach Willkuhr zu handeln, auf das äußerste durch öffentlichen Widerspruch, und heimliche Mittel in Rom zu behaupten wußten, erfolgte keine Abhilfe, und einige Päbste vermehrten die Exemptionen, anstatt solche zu vermindern.

Der tridentinische Kirchenrath gieng zwar mit etwas ernsthafteren Schritten diesem Unheil der Kirche entgegen, besonders weil die Bischöfe Deutschlandes, und mit ihnen die meisten deutschen Fürsten in dem 4ten *Articulo* ihrer Beschwerden auf die gänzliche Abschaffung der Exemptionen andrungen.

Indessen hatten sich aber zu den exempten Prälaten, Aebten, Regular-Obern rc. die mächtigen Ordens-*Generalen* gesellet, und weil von allen Gattungen dieser geistlichen Personen (obschon sie weder Bischöfe waren, noch sonst zu dem von Gott eingesetzten Kirchenregiment, oder Hierarchie gehören) eine Menge dem tridentinischen Concilio beywohnen durften; so blieb es in der Hauptsache dennoch bey den Exemptionen; nur suchte der tridentinische Kirchenrath einige Schranken zu setzen, die zwar in Bezug auf die geistlichen Verrichtungen, und etwelche Disciplinar-Gegenstände den Bischöfen ihr abgenommenes Recht

eini-

einiger massen wiederum herstellen, in vielen Dingen aber unzulänglich, und in Ansehung des dem Staat aus den Exemptionen erwachsenden Nachtheils von gar keiner Wirkung sind.

Man findet Seff. VI. cap. 3. Seff. VII. cap. 14. 15. Seff. 22. cap. 8. 9. Seff. 23. cap. 15. Seff. 24. cap. 4. Seff. 25. cap. 2. de *Reformatione*, und Seff. 25. cap. 4. de *Regularibus* nachstehenden Innbegrif der gemachten Exemptions-Beschränkungen.

a) Sind die Exempten schuldig, des Bischofs Decreta *in materia communi* zu beobachten, wohin einige Gegenstände des abzuhaltenden Gottesdienstes in celebratione Missarum, expositione Venerabilis, & usu Imaginum, die Publication der bischöflichen Censuren, dann die Diœcesan-Feste und die Fasten gehören.

b) Werden die Exempten von dem Bischofe *ordinirt*, und was die Seelsorge bey weltlichen Personen betrift, hat der Bischof die Einsicht, und die Prüfung der Religiosen.

Da nun der Bischof in allen übrigen Andachtshandlungen keine Gewalt hat, weil die exempten Ordensmänner die Dispositiones Tridentini als *Exceptionem* in stricta Interpretatione entgegen setzen, und sich nur ad literam halten; so folgen hieraus die vorzüglich bey Mendicanten, und auch in vielen anderen Ordenshäusern mit nicht geringer Aergerniß verknüpften Mißbräuche in Religionsübungen, zum Beyspiel: der übertriebene Ablaßkram, wie es das berüchtigte Herumtragen der Tafeln mit *toties quoties* bey dem sogenannten Portiuncula-Fest, die *Affilitationen* mit Abläßen, die unzähligen *privilegirten* Altäre 2c. bezeugen; der Mißbrauch mit Segnungen, General-*Absolutionen* in *privat*-Häusern, Gebrauch der Lukaszetteln, Fieber-Wässer-Zelten

ten ꝛc. die öffentlichen Prozessionen mit einer so genannten Hausmutter zur anderen, die *Exorcismi*, Vertheilung der Hexenpulver, Herausstreichung der *Amulets* ꝛc. und eine Menge anderer so beschaffener Mißbräuche, Andächteleyen, Vertheilungen der bis zum Aberglauben getriebenen Gebetlein, Emporbringungen gewisser Gnadenbilder, Wallfahrten ꝛc. wozu am Ende, und wenn man auf den Grund siehet, das zeitliche Interesse meistens die Triebfeder ist, weil entweder ein dadurch herbeygelockter grosser Haufen des Volkes die Opfer vermehrt, den alle halbe Stunden in manchen Orten herumwanderenden Klingelbeutel reichlicher beschenket, mehrere Meß-*Stipendien* hergiebt, bey privilegirten Altären ein mehreres zahlet, oder in dem, dem Kloster zugehörigen Wirthshause mehr verzehret, oder endlich dem geistlichen Vater, dem Wallfahrts-Patri ꝛc. Geschenke verehret. Nur der, welcher nicht mit offenen Augen gesehen, oder der nicht sehen will, wird an diesem allen zweifeln; nicht hundert, sondern tausend Zeugen könnte man hier-

über

über aufführen, und was das Schmerzlichste ist, muß zu solchen, und dergleichen unzähligen Mißbräuchen, der wachsamste Bischof schweigen. Der Mendicant so vieler Bettelorden, der Cisterzienser, ja wohl auch hier und da der Benediktiner-Mönch ꝛc. stellen dem Bischofe die Exemption entgegen, halten sich des Buchstabens des Tridentini, wo solche Geburten des übel verstandenen Andachts-Eifers nicht wörtlich ausgenommen sind, und der Bischof darf auch hierinnen nicht als *Sedis Apostolicæ Delegatus* sein Amt handlen, inmassen (wie es gleich hierunten folget) das Tridentinum diese Gewalt nur auf die obbesagten, und noch einige Fälle in materia disciplinari, oder der Klosterzucht erlaubet hat.

Was ist alsdenn aber in jenem Kirchensprengel zu hoffen? wo ein Bischof vielleicht wegen einem zu Rom für seinen Verwandten gesuchten Canonicat, oder anderen Vortheil die Exemption gar fürchtet, mithin die Sachen gehen läßt, wie sie laufen? Die Wur-

zel

zel des Uebels, das ist: die *Exemptionen* selbst müssen demnach gehoben werden, sonst kömmt man niemals zum Ziel, wohl unterrichtete Christen, und somit desto gesittetere Bürger zu bilden, ohne zu gedenken, daß solche auffallende Religions-Mißbräuche den akatholischen Menschen mehr abwendig, als geneigt machen, sich mit der katholischen Kirche zu vereinigen.

In Klosterzucht oder *Disciplinar*-Sachen erlaubet das Tridentinum den Ordinariis Seff. VI. cap. 3. Seff. VII. cap. 14. & 15. Seff. XXII. cap. 8. 9. de Reformatione, Seff. XXV. cap. 4. de Regular. als *Sedis Apostolicæ Delegatis* über die exempten Ordenshäuser lediglich in folgenden *Casibus* ihr Amt zu handlen, als:

a) Wenn ausser dem Kloster wohnende Ordensmänner ein Verbrechen begehen. Worunter

b) Die

b) Die auf *Studia* an Universitäten verschickten Religiosen gehören, wenn sie dort in keinem Kloster wohnen.

c) Wenn ein Mönch ausser dem Kloster *notorie* und *cum scandalo* gesündiget hat, in welchem Fall jedoch der Bischof selbst die Strafe sogleich nicht verhängen kann, sondern solche zuvor von dem Regular-Obern verlangen muß, so aber durch Versendung des Strafbaren in ein anderes Kloster schon gar oft vereitelt worden ist.

d) Wenn ausser dem Kloster die Mönche wegen Liedlohn, und von Personis miserabilibus (Armen, Preßhaften,) zur Genugthuung belanget werden.

e) Wenn Mönche die weltlichen Spitäler, Bruderschaften &c. verwalten.

So viel, und nichts weiters dürfen Bischöfe in Exemptos von ihrer Macht ausüben,

ben, obschon sie Schaafe ihres Sprengels sind, und in ernsthafter Betrachtung eine genauere Aufsicht als weltliche Christen wegen dem mit ihren Fehltritten allezeit verknüpften Aergerniß des Volkes haben sollten, besonders weil sie zugleich einen wichtigen Theil der Seelsorge versehen. Der Schluß folget demnach von selbst, daß auch die in dem Tridentino den Bischöfen auf obbesagte wenige Fälle wiederum zurückgestellte Hirtengewalt, obschon nur unter dem Namen eines Delegati sedis Apostolicæ bey weitem nicht zureiche, die exempten Religiosen zu einem Institut-mäßigen Klosterleben zu verhalten, oder dieselben dahin zu verleiten, damit sie der Religion, und dem Nebenmenschen wahrhaft nützlich werden, weil die innerliche Klosterzucht und Verfassung die Hauptsache ist, worein sich der Bischof aber nicht mengen darf. Der katholische Regent muß also zum Besten der Religion, und des Staats als Beschützer der Kirche, und Vater seiner Unterthanen dem Uebel abzuhelfen suchen, besonders da durch die Disposition des Con-

cilii zu Trient die schon bemerkten Bedenklichkeiten nicht aufhören, daß die exempten Prälaten, Aebte ꝛc. in Gegenwart des *Nuncii* erwählet werden, daß sie diesem gewisse Geschenke machen, und große *Confirmations*-Taxen in Rom bezahlen müssen, daß sie endlich ihr *Forum* als immediate subjecti zu Rom haben, nur dort zu belangen sind, und somit von einem fremden Richterstuhl sogar in allen *materiis non spiritualibus* geurtheilt, und geleitet werden.

8) Die weltliche Macht hat also das Recht, die Aufhebung der Exemptionen zu bewirken.

Der weltliche Fürst ist hiebey verpflichtet seines Orts einem solchen Uebel abzuhelfen, was schon der heiligen Religion und Kirche, wie auch dem Staate sehr oft geschadet hat, und annoch größeren Nachtheil zur Folge haben kann. Als ein katholischer Fürst ist er schuldig, die Religion und Kirche zu schützen, und dieser ist gewiß der nützlichste und nothwendigste Schutz, durch welchen schädliche Einrichtungen in äußerlichen Disciplinar-Sachen aufgehoben werden,

die

die an sich selbst betrachtet, blos menschliche Erfindungen, und den eingeschlichenen Gebrechen beyzuzählen sind. Der große Erzbischof Petrus de Marca hat die Beweise der Rechte des höchsten Landesfürsten in Ansehung der äußerlichen Kircheneinrichtungen lib. II. de Conc. Sacerd. & Imper. so gründlich angeführet, daß ich mich nur hierauf um so mehr beziehe, als ich hievon ohnedem in mehreren Ausarbeitungen dieser Gattung bereits ausführlich gehandelt, und unwiderleglich dargethan habe, wienach es ein wesentlicher Theil des Amts des katholischen Regenten sey, sein Jus supremæ Advocatiæ mit dem Jure generalis Inspectionis in causis disciplinæ & politiæ externæ bey unserer heiligen Kirche dergestalt geltend zu machen, daß durch die Ankehrungen des römischen Hofes, oder der Geistlichkeit, die heilige Religion, Kirche, und auch der Staat in derley Dingen und Gegenständen (welche keinen Bezug auf Glaubens- und pur geistliche Sachen haben) weder in

ihrem Ansehen herabgesetzet werden, noch sonst einen Schaden leiden mögen. Die für den Staat durch die Exemptionen zu befürchtenden obangeführten Uebel wären allein genug, die weltliche Macht zu berechtigen, auf ihre Abstellung anzudringen, weil es hier de tutendo publico bono zu thun ist, welches niemals mit der Einrichtung bestehet, nach welcher ganze geistliche Gemeinden einem ausländischen, und dem Staate nicht gehörigen Haupte in objectis non dogmaticis aut mere spiritualibus untergeben sind, woraus die weiteren Folgen der öffentlichen Streitigkeiten mit den Bischöfen, und der damit verknüpften Aergerniß entspringen, und wobey endlich der Staat an seinen Kräften durch Verlust ansehnlicher Geldessummen verkürzet wird.

Unter den vielfältigen Beyspielen, die man in dem ehrwürdigen Alterthume findet, will ich mich nur auf die Gesetze Kaisers Justiniani *Cod. de Episcop. & Cleric.* bezie-

zie-

ziehen, woselbst L. 40. 47. nicht nur die Bestätigung der Wahl eines Abten, sondern auch der Abt selbst dem Bischofe durch diese weltlichen Gesetze übergeben wird. Zwey Gegenstände, die heutiges Tages ein hauptsächliches Objectum der Exemptionen sind.

Die fränkischen Könige verordneten in ihren Capitularien deutlich, daß die Aebte den Bischöfen gehorsamen, ohne ihrem Rathe nichts unternehmen, auch von denselben die Gebrechen in den Klöstern verbessert werden sollen.

Baluzius Tom. I. cap. p. 738. in notis ad Lupum. pag. 344. und wenn man eigentlich die Verrichtungen derjenigen betrachtet, welche *missi dominici* genennt wurden, so siehet man klar, wasmaßen die fränkischen Könige ohne mindesten Widerspruch der Geistlichkeit in ihrem eigenen Namen die Manns- und Frauenklöster untersuchen haben lassen, ob und wie die Ordensregeln

und Statuten beobachtet werden? Thomaſ. P. 2. l. 3. c. 92. de vet. & nov. Eccl. Diſcip.

Merkwürdig iſt die Anrede Kaiſer Carls des Großen an die Biſchöfe ſeines Reichs, welche in der Vorrede zum Achner Capitulari vom Jahr 789. enthalten iſt. Der Kaiſer ſagt:

Sed et Capitula aliqua canonicis inſtitutis, quæ magis vobis neceſſaria videbantur, ſubjunximus. Ne aliquis, quæſo, hujus pietatis admonitionem eſſe præſumptuoſam judicet, qua nos errata corrigere, ſuperflua abſcindere ſtuduimus, ſed magis benevolo charitatis animo ſuſcipiat; nam legimus in Regum libris, quomodo ſanctus Joſias Regnum ſibi a Deo datum circumeundo, corrigendo, admonendo ad cultum veri Dei ſtuduit revocare: non, ut me ejus ſanctitati æquiparabilem faciam, ſed, quod nobis ſint ubique ſanctorum ſemper exempla ſequenda.

Ue-

Ueberhaupt aber ist es der natürlichen Vernunft gemäß, daß, weil der höchste Landesfürst nicht schuldig ist, einen geistlichen Orden in seine Staaten anders, als unter jenen Bedingungen aufzunehmen, die mit dem gemeinen Besten vollkommen vereinbarlich sind, es auch demselben frey bleiben müsse, alsdenn den eingeschlichenen Mißbrauch abzuschaffen, wenn solcher bey dem schon aufgenommenen Orden entdecket wird.

Es kann dahero die weltliche Macht die Aufhebung der Exemptionen aus eigenem Rechte durch angemessene Mittel gänzlich beseitigen, da es nur eine der Veränderung unterliegende Disciplinar-Sache betrift; und da der Staat niemals verbunden war, bey Aufnahme der geistlichen Orden ihre Exemption auf allzeit, oder wenn sie schädlich wird, zu willigen, so stehet ihm weder Zeit, noch willkührliche Nachsicht entgegen, inmassen es eine ungezweifelte Wahrheit bey jedem Rechtskündigen ist, daß der Aus-

übung

übung landesfürstlicher Rechte über Unterthanen niemals die Verjährung wegen Connivenz und verstrichenem Zeitraum im Wege stehet.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heinke, Franz Joseph von,

Ueber die Exemptiones der geistlichen Orden und Gemeinden von der Gewalt des ordentlichen Bischofs, die daraus folgenden Uebel, und die der weltlichen Macht dabey eigenen Rechte

Wien 1782

H.mon. 227 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10029935-8
VD18 15312658